

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18.12.2020**

Aufgrund

- §§ 7, 8 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), in den jeweils gültigen Fassungen,
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils gültigen Fassung,
- sowie § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vom 24.08.2000 und der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) bezüglich der öffentlichen Abwasseranlagen und der Abfallbeseitigung vom 25.08.2000, in den jeweils gültigen Fassungen,
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat am 15.08.2000 die Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) bezüglich der öffentlichen Abwasseranlagen und der Abfallbeseitigung beschlossen und den Stadtbetrieb zur Durchsetzung ermächtigt.

Der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) wird zum 01.01.2002 ein neues Abfallsystem einführen.

Die Sammlung von Bio- und Restabfällen im Stadtgebiet wird ab 01.01.2002 mit rollbaren Abfallgefäßen erfolgen. Gleichzeitig wird eine Erfassung der Leerungshäufigkeit und des Leerungszeitpunktes (Identifikationssystem) eingeführt. In der Bioabfallsammlung wird der derzeitige 14-tägige Abfuhrhythmus beibehalten.

Durch individuell wählbare Leerungsintervalle im Restmüllbereich, durch Bildung von Abfallgemeinschaften und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie zur stärkeren Vermeidung und Trennung der Abfälle sollen die Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) erreicht werden.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Stadtbetrieb betreibt die Abfallentsorgung in dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Stadtbetrieb erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Der Stadtbetrieb kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Der Stadtbetrieb wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen des Stadtbetriebes

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Stadtbetrieb umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der Stadtbetrieb gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll, Pkw-Altreifen sowie Bauschutt ohne gefährliche Bestandteile.

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (z.B. Restmüll- und Biomüllgefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (z.B. Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z.B. Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen, Altpapier). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.”

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas/Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Altkleidern erfolgt im Rahmen gesonderter Regelungen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Stadtbetrieb sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Stadtbetrieb nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Stadtbetrieb kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind (§ 22 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden bei besonderen Sammelaktionen oder den in Auftrag des Ennepe-Ruhr-Kreises betriebenen Anlagen angenommen (Anlage 2).
- (2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Wetter (Ruhr) bekannt gegebenen Terminen an der Sammelstelle angeliefert werden. Der Standort der Sammelstelle wird vom Stadtbetrieb bekannt gegeben.
- (3) Altmedikamente aus Haushaltungen sind getrennt zu sammeln und in Apotheken im Stadtgebiet, bei besonderen Sammelaktionen oder bei den in Auftrag des Ennepe-Ruhr-Kreises betriebenen Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, die anfallenden Kleinmengen an Sonderabfällen getrennt zu halten und den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Sammelstellen gegen Entgelt zuzuführen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von dem Stadtbetrieb den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Stadtbetrieb an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe i. S. von § 2 ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Der Stadtbetrieb stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Stadtbetrieb stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Stadtbetrieb gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 06.06.2002, in der derzeit gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Stadtbetrieb bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Volumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l,
 - b) Kunststoffcontainer für Restabfälle mit einem Volumen von 770 l, 1100 l,
 - c) graue Abfallbehälter mit grünem Deckel mit einem Volumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l,
 - d) gelbe Abfallsäcke für Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff,
 - e) Depotcontainer sowie Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier, Pappe und Kartonagen mit einem Volumen von 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l.
- (3) Für gelegentlich mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können die vom Stadtbetrieb zugelassenen Abfallsäcke genutzt werden. Diese Abfallsäcke werden vom Stadtbetrieb abgefahren, soweit sie zu den Abfahrzeiten der Restabfallbehälter am Straßenrand bereitgestellt sind.

§ 11

Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Behälter

- (1) Die Behälter nach § 10 Absatz 2 werden grundstücks- und haushaltsbezogen bzw. entsprechend der dem Dienstleistungsbereich zugehörenden, gewerblichen oder industriellen Grundstücksnutzung zugeordnet.
- (2) Für die Berechnung des Mindestvolumens der Behälter nach § 10 Absatz 2 ist bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen maßgebend. Vorzuhalten ist folgendes Mindestbehältervolumen:
 - a) bei Restabfallbehältern:

bis 4 Personen im Haushalt:	je 15 l pro 14 Tage je Person,
für 5 Personen im Haushalt:	je 12 l pro 14 Tage je Person,
ab 6 Personen im Haushalt:	je 10 l pro 14 Tage je Person,

Die Reduzierung des Mindestbehältervolumens gilt nur für einzelne Haushalte.
Eine Abfallgemeinschaft nach § 14 setzt sich aus einzelnen Haushalten zusammen, wird aber nicht als Haushalt angesehen.
 - b) bei Bioabfallbehältern:

unabhängig von der Anzahl der Personen im Haushalt:	je 15 l pro 14 Tage je Person.
---	--------------------------------

Der Stadtbetrieb stellt für jedes Grundstück mindestens einen Biobehälter und einen Restabfallbehälter, jeweils Mindestvolumen 60 l, bereit, soweit nicht Behälter mit größerem Volumen beantragt werden, eine Abfallgemeinschaft gebildet worden ist oder § 8 Anwendung findet.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestbehältervolumen von 15 Litern pro 14 Tage zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Stadtbetrieb legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Für gewerbliche und andere Veranstaltungen (z.B. Stadtfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Stadtbetrieb festgesetzt. Die Gebühren berechnen sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung. In Einzelfällen kann der Stadtbetrieb auch andere als die in der Gebührensatzung genannten Behältnisse zulassen. Die Abrechnung derartiger Einzelleistungen erfolgt unbeschadet der Abfallgebührensatzung durch gesonderte Vereinbarung auf der Grundlage einer Einzelkalkulation anhand der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Kalkulationsparameter.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Absatz 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, einschließlich Zeitarbeitskräfte). Halbtags-Beschäftigte werden $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Absatz 3 berechnete

Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter / Volservice

- (1) Abfallbehälter und zusätzliche Abfallsäcke sind am Abfuhrtag grundsätzlich von dem Benutzungspflichtigen am Fahrbahnrand der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren gewidmeten öffentlichen Straße ohne Beeinträchtigung des Verkehrs bis spätestens 06:00 Uhr zur Entleerung/Einsammlung bereitzustellen und nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (ohne Volservice).
- (2) Auf Antrag des Benutzungspflichtigen kann der Stadtbetrieb einen gebührenpflichtigen Volservice durchführen. Dabei werden die zu leerenden Rolltonnen von einem öffentlich zugänglichen Stellplatz auf dem Grundstück des Benutzungspflichtigen zum Straßenrand und zurücktransportiert. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der An- und Abmeldung zum Volservice gilt § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung sinngemäß. Die Gebühren berechnen sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung.
- (3) Soweit Abfallbehälter nach Absatz 2 an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt der Stadtbetrieb nach Anhörung des Anschlusspflichtigen die Lage des Stellplatzes auf dem anzuschließenden Grundstück. Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende Anforderungen:
1. Der Stellplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen muss ebenerdig liegen und darf sich nicht innerhalb eines Gebäudes (z.B. im Keller) befinden.
 2. Der Transportweg vom Stellplatz bis zu der mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße darf keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. Die Breite des Transportweges muss bei Rolltonnen mindestens 1,20 m und bei Abfallgroßbehältern mindestens 1,50 m betragen und darf nicht durch Gegenstände beengt werden.
 3. Stellplätze und Transportwege müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigungen ermöglicht.
 4. Stellplätze in Abfallbehälterschranken müssen so ausgebildet sein, dass sich die Schranktüren ohne Schlüssel öffnen und schließen und die Abfallbehälter leicht herausrollen lassen.
 5. Der Anschlusspflichtige hat die Stellplätze und Transportwege für die Abfuhr im verkehrssicheren Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei, zu halten und bei Dunkelheit zu beleuchten. Darüber hinaus hat er die Stellplätze und Transportwege in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sodass der Transport bzw. die Abfuhr nicht auf unzumutbare Weise erschwert oder unmöglich wird oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter entsteht.

- (4) Ist die Anlage von Stellplätzen und Transportwegen entsprechend den in Abs. 3 genannten Anforderungen nicht möglich, so kann der Stadtbetrieb Ausnahmen zulassen. Entsprechen die Stellplätze oder Transportwege nicht den technischen Anforderungen der Abs. 3 und 4 oder werden die Stellplätze oder Transportwege entgegen der Bestimmungen des Abs. 3 Nr. 5 nicht in einem verkehrssicheren oder ordnungsgemäßen Zustand gehalten, kann der Stadtbetrieb den Volservice einer Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten werden.
- (5) Der Stadtbetrieb kann die Bereitstellung auf nur einer Straßenseite bestimmen, wenn dies aus abfuhrtechnischen Gründen notwendig ist. Wenn wegen der Lage des Grundstückes oder unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten und/oder fehlender Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge die Abfuhr vom Grundstück erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, haben die Anschlusspflichtigen nach Aufforderung durch den Stadtbetrieb, die Abfallbehälter bis zur nächstgelegenen, für die Abfalleinsammlung erreichbaren Zufahrtstelle (Sammelstellplatz) zu bringen und wieder abzuholen. Die erreichbare Zufahrtstelle (Sammelstellplatz) bestimmt der Stadtbetrieb.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Stadtbetrieb gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Stadtbetrieb gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Restabfällen, Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung und Abholung – im Rahmen der Abfallentsorgung durch den Stadtbetrieb bzw. Beauftragten – bereitzustellen:
 1. Restabfälle sind in die grauen Abfallbehälter/Container (§ 10 Absatz 2 a+b) einzufüllen.
 2. Bioabfälle sind in den grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel (§ 10 Absatz 2 c) einzufüllen.
 3. Verkaufsverpackungen aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 4. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen sind in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer oder in die bereitgestellten Papierbehälter (§ 10 Absatz 2 e) einzufüllen. Das gilt auch für Druckerzeugnisse und sonstiges nicht verunreinigtes Altpapier.
 5. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff sind in den gelben Sack (§ 10 Absatz 2 d) einzufüllen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Um ein Anfrieren des Bioabfalls in den Abfallbehältern bei Minusgraden zu verhindern, ist der Bioabfall in ausreichend Zeitungspapier einzuwickeln. Behälter mit festgefrorenem Inhalt werden nicht geleert.
- (8) Unterbleibt eine Leerung, insbesondere bei nicht entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7 befüllten Abfallbehältnissen, kann der Stadtbetrieb auf Antrag eine gebührenpflichtige Sonder-Einzelleerung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung) durchführen.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Der Stadtbetrieb gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas und Papier nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Abfallgemeinschaften

- (1) Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige – auch wenn es sich um verschiedene, allerdings unmittelbar benachbarte Grundstücke handelt – können sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, also gemeinsam Biobehälter und Restabfallbehälter nach ihrer Zweckbestimmung benutzen. Schließen sich Benutzungspflichtige zu einer Abfallgemeinschaft zusammen, so bedarf dieser Zusammenschluss der Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- (2) Der Zusammenschluss ist beim Stadtbetrieb oder bei der Stadt Wetter (Ruhr) schriftlich zu beantragen. Er bedarf der Zustimmung des Stadtbetriebes. Dem Antrag ist die Erklärung einer/eines der Beteiligten beizufügen, mit der sie/er sich verpflichtet,
 - a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und
 - b) für die von der Abfallgemeinschaft benutzten Behälter als Gebührensschuldner(in) und Zahlungsbevollmächtigte(r) gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung verantwortlich zu sein.

- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung der Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nicht nach, ist der Stadtbetrieb berechtigt, die Abfallgemeinschaft aufzulösen.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend für Abfallgemeinschaften.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung / Beschriftung der Abfallbehälter

- (1) Die Restabfallbehälter und die Biobehälter werden 14-tägig im Wechsel abgefahren. Dabei werden bei den Restabfallbehältern 26 Regelabfahrten pro Jahr zugrunde gelegt, wovon mindestens 13 Abfahrten in Anspruch zu nehmen sind. Die Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung sind grundsätzlich verpflichtet, Restabfallbehälter mindestens alle vier Wochen zur Abfuhr bereit zu stellen. Bei den Bioabfallbehältern werden 26 Abfahrten pro Jahr zugrunde gelegt. Die Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung sind verpflichtet, Bioabfallbehälter alle zwei Wochen zur Abfuhr bereit zu stellen.
Die Papierbehälter können einmal vierwöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden.
- (2) In Sonderfällen – beispielsweise bei regelmäßig oder zeitweilig stärkerem Anfall von Restabfall – kann der Stadtbetrieb auf Antrag wöchentliche gebührenpflichtige Sonder-Einzelleerungen ohne Volservice (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung) durchführen. Dies gilt ausschließlich für Abfälle von gewerblichen Anschlusspflichtigen und nicht für private Haushalte.
- (3) Abfallgefäße, die nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Darüber hinaus kann der Stadtbetrieb auf Antrag eine gebührenpflichtige Nachleerung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung) durchführen.
- (4) Die Restmüllsäcke werden zusammen mit den Restabfallbehältern eingesammelt. Die Abfuhr erfolgt an Werktagen zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr. Ausnahmen von diesen Abfuhrzeiten sind möglich. Sie sind rechtzeitig vorher öffentlich bekannt zu machen. Das Stadtgebiet wird in Müllbezirke eingeteilt. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom Stadtbetrieb bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) An den Abfallbehältern werden von dem Stadtbetrieb Datenträger angebracht, die ermöglichen, die Häufigkeit der Leerungen zu erfassen (Identifikationssystem).

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Bauschutt, Pkw-Altreifen

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte, werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes

anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren (Holsystem). Dabei sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt vom Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Abfahren werden im Rahmen der organisatorischen Vorgaben des Stadtbetriebes nach Anmeldung durchgeführt. Auf Antrag kann ein gebührenpflichtiger Herausgabe-Service durchgeführt werden.

- (2) Daneben können Einzelteile der jeweiligen Art nach Abs. 1, Pkw-Altreifen sowie Bauschutt, ohne gefährliche Bestandteile, in geringen Mengen aus privaten Haushaltungen beim Stadtbetrieb angeliefert werden (Bringsystem). Bei gewerblichen oder industriellen Arbeiten anfallender Bauschutt ist ausgeschlossen. Als geringe Menge gilt das Volumen bis zu maximal 30 Liter pro Anlieferung.
- (3) Ob Gegenstände oder Stoffe zum Sperrmüll, zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Pkw-Altreifen sowie Bauschutt gehören, entscheidet der Stadtbetrieb.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Stadtbetrieb den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Stadtbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten des Stadtbetriebes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Stadtbetrieb ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19
Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Stadtbetrieb obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20
**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Stadtbetrieb ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Stadtbetriebes und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Stadtbetrieb werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung erhoben.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Stadtbetrieb zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle dem Stadtbetrieb nicht überlässt oder von dem Stadtbetrieb bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 15.11.1982 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.11.1993 außer Kraft.

1. Änderungssatzung vom 10.06.2002, in Kraft 01.01.2002, veröffentlicht WP/WR 12.06.2002
2. Änderungssatzung vom 23.12.2002, in Kraft 01.01.2003, veröffentlicht WP/WR 27.12.2002.
3. Änderungssatzung vom 19.12.2008, in Kraft 28.12.2008, veröffentlicht WP/WR 27.12.2008
4. Änderungssatzung vom 22.12.2009, in Kraft 01.01.2010, veröffentlicht WP/WR 28.12.2009
5. Änderungssatzung vom 20.12.2012, in Kraft 01.01.2013, veröffentlicht WP/WR 21.12.2012
6. Änderungssatzung vom 17.12.2015, in Kraft 01.01.2016, veröffentlicht WP/WR 22.12.2015
7. Änderungssatzung vom 20.12.2017, in Kraft 23.12.2017, veröffentlicht WP/WR 22.12.2017
8. Änderungssatzung vom 18.12.2020, in Kraft 01.01.2021, öB Internet 22.12.2020

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 (§ 3 Abs. 1 Nr.2)

Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel und Huminrückstände
Flüssige Abfälle aus pflanzlichen oder tierischen Ölen, Fetten, Wachsen
Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen oder tierischen Fettprodukten
Schlachtabfälle außer Abfälle, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle, Abfälle aus Gerbereien
Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung, Fäkalien aus Hauskläranlagen
Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs: Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank, Nierendialysen, Urinbehälter u.ä.
Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgasschlamm
NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium Metall hydroxidschlämme
Säuren, Laugen, Konzentrate und Halbkonzentrate, Mineralöle, Mineralölschlämme, Altöle, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
Reinigungsmittel
Phenolhaltige Schlämme, wie z.B. aus der Lackherstellung oder Teerdestillation
Lack- und Farbschlämme sowie Fehlchargen aus der Lack- und Farbenherstellung
Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze, Javositschlämme, Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen, Detergentien- und Waschmittelabfälle
Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
Brand- und explosionsgefährliche Stoffe, wie z.B. pyrotechnische Abfälle
Frostschutzmittel
Säureharze, Säureteere, Lappschlamm, Honschlamm, Bonderschlämm, Beizen und Ätzmittel
Schlämme aus der Kühlschmiermittelreinigung
Ammonsalzverbindungen, wie z.B. Salmiak
Toxische Rückstände aus Abluftbehandlungsanlagen, wie z.B. cyan-, arsen-, beryllumhaltige Abfälle
Toxische Rückstände aus Industrieabwasserreinigungsanlagen
Toxische Rückstände aus der chemischen und pharmazeutischen Industrie, wie z.B. arsen-, quecksilber- und cadmiumhaltige Abfälle, Diphenylabfälle
Chlorphenole, hochsiedende Chlorkohlenwasserstoffe, Fehlchargen und Restbestände von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Arzneimitteln
Erdaushub und Bauschutte aus dem Straßenbahnbau, Straßenbau, Kanal- und Wasserbau, Hochbau und der flächigen Sanierung
Autowracks

**Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in
der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 (§ 4 Abs. 1)**

Metallbehältnisse mit Reststoffen
Autobatterien
Ni/Cd-Batterien
Knopfzellen (Quecks.)
Trockenbatterien
Lithiumbatterien
quecksilberhaltige Rückstände
Leuchtstoffröhren
Säuren
Laugen
Fotochemikalien
Pflanzenschutzmittel
Altmedikamente
PCB-Kleinkondensatoren
Altöl
ölhaltige Mischabfälle
Lösungsmittel
Altlacke, Altfarben
Dispersionsfarben
Kunststoffbehältnisse mit Reststoffen
Labor- und Chemikalienreste (organisch)
Labor- und Chemikalienreste (anorganisch)
Spraydosen
PU-Schaumdosen

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2020 beschlossene

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 18.12.2020

Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates Stadtbetrieb

Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.